

1. Satzung zur Änderung der Grundordnung der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg vom 27.01.2015

Aufgrund von § 8 Abs. 4 Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg (LHG) vom 01.01.2005 (GBl. 2005, S. 1), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Mai 2017 (GBl. 245,250) geändert worden ist, hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg die Grundordnung der Albert-Ludwigs-Universität in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.01.2015 (Amtl. Bekanntmachung 2015 S. 31 – 58) am 26.04.2017 wie folgt geändert.

Der Universitätsrat hat hierzu am 11.05.2017 Stellung genommen. Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat seine Zustimmung mit Schreiben vom 17. August 2017, Az: 41-7327.1-101/17/1 erteilt.

Artikel 1

1. § 25 „Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren“

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Näheres regelt die Satzung und das Qualitätssicherungskonzept der Albert-Ludwigs-Universität für Juniorprofessuren mit und ohne Tenure-Track in der jeweils geltenden Fassung.“

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Im Falle der Durchführung eines vereinfachten Berufungsverfahrens auf eine W3-Professur bei Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren mit Tenure-Track erteilt die Rektorin oder der Rektor den Ruf abweichend von § 24 Absatz 2 nach Vorlage des Beschlusses des Fakultätsrats über den Berufungsvorschlag ohne vorherige Beteiligung des Senats.“

2. § 31 „Beteiligung der Studierenden an der Verwendung der Qualitätssicherungsmittel“

wird aufgehoben.

3. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 31 wie folgt neu gefasst:

„§ 31 (aufgehoben)“.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Änderungen treten am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg in Kraft.

Freiburg, den 13.09.2017



Prof. Dr. Dr. h.c. Hans-Jochen Schiewer
Rektor